



## Betriebsuntersagung nach Havarie, Standsicherheit, staatlich anerkannter Gutachter **VG Minden, Beschluss vom 7. Februar 2017 – 9 L 1985**

**Die Gefahr der Standsicherheit ist keine betriebsbezogene Gefahr, sodass für eine Betriebsuntersagung mangels ausreichender Standsicherheit das Bauordnungsrecht einschlägig ist.**

**Die ausreichende Standsicherheit einer Windenergieanlage kann nur durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen nachgewiesen werden.**

### Hintergrund der Entscheidung

Die streitgegenständliche Windenergieanlage wurde durch einen Sturm stark beschädigt; die Rotorblätter brachen ab, der Generator stürzte zu Boden und das obere Turmsegment wurde stark deformiert. Nach Reparatur der Anlage legte der Betreiber zwei gutachterliche Stellungnahmen vor, welche die Standsicherheit von Fundament und Turm bescheinigten. Da die Gutachten nicht durch einen staatlich anerkannten Sachverständigen erstellt worden waren, hielt die zuständige Behörde die Standsicherheit nicht für ausreichend nachgewiesen. Sie erließ eine bauordnungsrechtliche Verfügung mit dem Inhalt, den Betrieb bis zur Vorlage eines entsprechenden Gutachtens zu unterlassen und erklärte diese für sofort vollziehbar. Dagegen ging der Anlagenbetreiber im Eilverfahren vor.

### Inhalt der Entscheidung

Das Verwaltungsgericht (VG) Minden bewertete die als „Stilllegungsverfügung“ bezeichnete Betriebsuntersagung als rechtmäßig. Sie sei zurecht als Bauordnungsverfügung auf Grundlage des § 61 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) ergangen. Die Norm werde nicht durch die §§ 17, 20 und 21 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) verdrängt. § 20 Abs. 1 BImSchG, der eine Betriebsuntersagung für den Fall, dass der Anlagenbetreiber eine Auflage oder eine vollziehbare nachträgliche Anordnung nicht erfüllt, vorsieht, diene der Durchsetzung immissionsschutzrechtlicher Pflichten. Die Vorschrift sei deshalb nur bei betriebsbezogenen Gefahren maßgeblich und abschließend. Vorliegend handle es sich aber nicht um eine betriebsbezogene Gefahr, da die fehlende Standsicherheit auch bestehe, wenn die Anlage nicht betrieben werde.

Weiter entschied das Gericht, dass die Gutachten, die nicht von staatlich anerkannten Sachverständigen stammen, die ausreichende Standsicherheit der Windenergieanlage nicht belegten. Allein ein staatlich anerkannter Sachverständiger biete die Gewähr für die Richtigkeit des von ihm gefertigten Standsicherheitsnachweises.

### Fazit

Die Frage der Rechtmäßigkeit einer Betriebsuntersagung nach einer Havarie einer Windenergieanlage ist in der Rechtsprechung bislang kaum behandelt worden. Das VG Minden hat sich dieser Thematik nun in einem knappen Beschluss angenommen. Im Hinblick auf die Abgrenzung zwischen den immissionsschutzrechtlichen Vorschriften zum Verbot des Anlagenbetriebs sowie der bauordnungsrechtlichen Generalklausel hat das VG Minden entschieden, dass eine Betriebsuntersagung mangels ausreichender Standsicherheit auf das Bauordnungsrecht zu stützen ist. Weiter machte es deutlich, dass ein privates Gutachten zum Nachweis der Standsicherheit nach einer Havarie nicht ausreicht.

Der Volltext der Entscheidung kann kostenfrei im Internet abgerufen werden:

[https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg\\_minden/j2017/9\\_L\\_1985\\_16\\_Beschluss\\_20170207.html](https://www.justiz.nrw.de/nrwe/ovgs/vg_minden/j2017/9_L_1985_16_Beschluss_20170207.html)